



Berufsverband Niedergelassener
Gastroenterologen Deutschlands e.V.

Satzung

Präambel

Seit 1995 arbeitet der Berufsverband niedergelassener Gastroenterologen Deutschlands e.V. (bng) für die Interessen seines Fachgebietes, seiner Patienten und der Mitglieds-Praxen. Er vertritt die—niedergelassenen Gastroenterologen bzw. fachärztlich tätigen Internisten mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie in Deutschland. Das Ziel ist eine Stärkung der ambulanten Gastroenterologie.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

**bng - Berufsverband
Niedergelassener Gastroenterologen
Deutschlands e.V.**

(im folgenden **bng** genannt).

Sitz des Vereins ist Köln.

Der Verein ist unter 43 VR 12043 im Vereinsregister Köln eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Wir stehen für eine qualitätsgesicherte, leitlinienorientierte Medizin, eine enge intersektorale Zusammenarbeit und eine Kooperation mit wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Patientenverbänden. Wir engagieren uns für interdisziplinäre und intersektorale Formen der Patientenversorgung und eine wohnortnahe ambulante Betreuung unserer Patienten. Im Fokus steht für uns eine hochwertige Fortbildung unserer Mitglieder sowie deren Mitarbeiter.
- 2.2 Der bng nimmt die Interessen der Vertragsärzte wahr, die hauptberuflich gastroenterologisch tätig sind.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).
- 2.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der Befürwortung durch die einfache Mehrheit des Vorstandes. Der Vorstand kann diese Aufnahmeentscheidung durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf den jeweiligen Regionalvorsitzenden übertragen. In der Regel sind die Mitglieder durch die jeweiligen Landes-KVen zur Durchführung der Vorsorge-Koloskopie legitimiert.
- 3.1.1 Mitglieder können vertragsärztlich tätige Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie, sowie Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie werden.
- 3.1.2 In besonderen Fällen kann der Vorstand solche Ärzte als Mitglieder aufnehmen, die durch langjährige gastroenterologische Tätigkeit ausgewiesen sind. Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der Befürwortung durch die einfache Mehrheit des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 3.1.3 Mitglieder im Ruhestand haben aktives und passives Wahlrecht. Den Beitrag regelt die Beitragsordnung.
- 3.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft im bng erfolgt schriftlich, entweder per Brief, Fax oder eMail an die Geschäftsstelle oder über die Webseite des Vereines. Es ist ein aktueller Tätigkeitsnachweis beizufügen.
- 3.3 Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet:
 - 3.4.1 durch schriftliche Kündigung ohne Frist zum jeweiligen Jahresende.
 - 3.4.2 durch Tod
 - 3.4.3 durch Ausschluss

Dieser hat zur Voraussetzung, dass durch das Verhalten des betreffenden Mitgliedes die Interessen des bng schwerwiegend beeinträchtigt werden. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein Betroffener hat kein Stimmrecht.
 - 3.4.4 Falls der Jahresbeitrag nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Beitragsjahres entrichtet worden ist und der Betrag nicht nach zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung nachbezahlt wird.
 - 3.4.5 Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der vom Vorstand jährlich bestätigt oder in seiner Höhe neu festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

Lastschriftverfahren ist verpflichtend.
 - 3.4.6 Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung einer Person oder Institution die Ehrenmitgliedschaft im bng verleihen. In Eilfällen kann der Vorstand zusammen mit dem Beirat die Ehrenmitgliedschaft beschließen. Die Verleihung ist auch posthum möglich. Ehrenmitglieder haben das Recht der Teilnahme an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht. Ein Beitrag wird von Ehrenmitgliedern nicht erhoben.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat
- Regionalgruppen
- Fachgruppen

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des bng an.

5.2 die Mitgliederversammlung ist insbesondere verantwortlich für:

- Wahl des Vorstands aus der Mitte der Mitglieder. Gewählt werden in getrennten Wahlgängen die einzelnen Vorstandspositionen in geheimer Wahl in der Reihenfolge:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer/Pressebeauftragter
- Festlegung regionaler Gliederungen
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Verabschiedung des Haushaltsplans
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Satzung

Sollten für die einzelnen Positionen jeweils nur ein Wahlvorschlag vorliegen, kann auch eine Gesamtabstimmung erfolgen.

Das Wahlverfahren liegt im Ermessen des Versammlungsleiters, also Einzel- oder Gesamtabstimmung. Für eine Gesamtabstimmung erhält jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Das Mitglied kann von diesen Stimmen beliebig Gebrauch machen, also auch weniger Stimmen abgegeben.

5.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung.

5.4 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. In der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand Bericht über die Vereinstätigkeit des abgelaufenen Jahres. Der Schatzmeister bringt spätestens 2 Monate nach der Mitgliederversammlung im Wahljahr einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr ein und für das darauffolgende Jahr zur Mitgliederversammlung.

5.5 Die Mitgliederversammlung ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dem Vorstand mitteilen.

- 5.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bzw. durch die Geschäftsstelle als ausführendes Organ unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung, des Orts und der Zeit einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 5.7 Alle Mitglieder können im Rahmen der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan und die Aufwandsentschädigungsregelungen einsehen.
- 5.8 Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen.

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, dem

- Vorsitzenden
- Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Pressebeauftragten

Der Vorstand muss mehrheitlich aus aktiven, selbständigen (freiberuflichen) Vertragsärzten bestehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder können sich untereinander schriftlich bevollmächtigen.

Der Vorstand kann im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bis zur Neuwahl ein Ersatzvorstandsmitglied durch mehrheitlichen Beschluss der verbliebenen Vorstandsmitglieder kommissarisch benennen.

Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben bis zur Neuwahl.

Der Vorstand kann Mitglieder des Verbandes und Nichtmitglieder mit der Erledigung anfallender Arbeiten beauftragen.

6.2 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtszeit ist möglich, wenn Zweidrittel der Vereinsmitglieder dies beschließen.

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zu einer Neuwahl im Amt. Falls die Amtszeit des Vorstandes 2 Jahre überschreitet müssen Neuwahlen innerhalb von 6 Monaten erfolgen.

6.3 Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeder zur Einzelvertretung berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- 6.4 Kosten, die durch die Vorstandstätigkeit entstehen, werden im Rahmen der Aufwandsentschädigungsregelungen erstattet. Im Rahmen des Haushaltsplanes des bng können den Vorstandsmitgliedern angemessene Vergütungen gezahlt werden.
- 6.5 Mitglieder des Vorstandes müssen vor der Wahl berufspolitische Nebentätigkeiten mit möglicherweise kollidierenden Interessen der Mitgliederversammlung offenlegen.

§ 7 Beirat

Der Beirat besteht aus den gewählten Regionalvertretern und den Koordinatoren der Fachgruppen. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Meinungsbildung und den Aufgaben des Verbands. Vorstand und Beirat tagen mindestens 2 Mal im Jahr gemeinsam. Schriftliche Anträge des Beirats an den Vorstand müssen zeitnah bearbeitet und entschieden werden. Kosten, die durch die Beiratstätigkeit entstehen, werden im Rahmen der Aufwandsentschädigungsregelungen erstattet. Im Rahmen des Haushaltsplanes des bng können den Beiratsmitgliedern angemessene Vergütungen gezahlt werden.

§ 8 Regionale Gliederungen

- 8.1 Die Mitglieder des bng finden sich auf regionaler Ebene in sog. Regionalgruppen zusammen. Die Regionen entsprechen dabei in der Regel den Kassenärztlichen Vereinigungen. Abweichungen werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 8.2 Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Diese wählt einen Vorsitzenden der Regionalgruppe und seinen Stellvertreter. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.
- 8.3 Der Vorstand der Regionalgruppe vertritt die Interessen der bng-Mitglieder gegenüber der Landes-KV im Rahmen der Beschlusslage des bng-Bundesverbandes.
- 8.4 Kosten, die aus der regionalen Verbandsarbeit entstehen, werden im Rahmen der Vorgaben des Haushaltsplanes des bng durch den Bundesverband erstattet.
- 8.5 Die Personen gem. Ziff. 8.2 dürfen nicht dem Vorstand des Bundesverbandes angehören. Wird eine solche Person in den Bundesvorstand gewählt, ist das Mandat in der Regionalgruppe innerhalb von 6 Monaten niederzulegen.
- 8.6 Über die Mitgliederversammlung in den Regionalgruppen ist Protokoll zu führen, das dem Bundesvorstand zeitnah zugeleitet werden muss.

§ 9 Fachgruppen

- 9.1 Fachgruppen dienen der kontinuierlichen themenbezogenen Arbeit des Verbandes.
- 9.2 Der Vorstand bestimmt die Einrichtung von Fachgruppen und ernennt den Koordinator der jeweiligen Fachgruppe.
- 9.3 Kosten, die durch die Fachgruppentätigkeit entstehen, werden im Rahmen der Aufwandsentschädigungsregelungen des bng erstattet.

§ 10 Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse

- 10.1 Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 10.2 Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 10.3 Die Niederschrift wird innerhalb von 4 Wochen erstellt und veröffentlicht.

§ 11 Auflösung

- 11.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von Vierfünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 11.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Stiftung oder Organisation zu, deren Ziele auf dem Gebiet der Krankenbetreuung liegen und die das zugeflossene Vereinsvermögen ebenfalls nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 51 ff. der Abgabenordnung verwenden darf. Hierüber entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit.

(Satzung in der aktualisierten Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.05.2023)